

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-04-00-00 / gr-kr

Datum
08.09.2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

EEG-Novelle 2021; Referentenentwurf für Ressortabstimmung freigegeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften in die Ressortabstimmung gegeben. Neben der Verankerung der Klimaziele der Bundesregierung, dem Setzen von Zielmarken für den Ausbauplan der erneuerbaren Energien, wird insbesondere die finanzielle Beteiligung der Standortkommunen und deren betroffenen Anwohner an der Windenergie an Land normiert. Positiv ist, dass nun endlich eine finanzielle Beteiligung für die Gemeinden an der Wertschöpfung bei der Windenergie in Sichtweite ist. Allerdings ist die Ausgestaltung kritisch zu sehen.

Der Referentenentwurf des BMWi zur EEG-Novelle verfolgt das Primärziel der Treibhausgasneutralität im Jahre 2050. Dies umfasst alle Stromerzeugnisse bzw. den gesamten Verbrauch und schließt ebenfalls Stromimporte aus dem Ausland ein. Als Zwischenschritt auf dem Weg dorthin erfolgt die Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“, welches das 65-Prozent-Ziel für Strom aus erneuerbaren Energien vorsieht. Dies soll in der EEG-Novelle 2021 erstmals verbindlich vereinbart werden.

Voraussetzung ist die Umsetzung der Ausbauziele bei den jeweiligen erneuerbaren Energien für die Jahre 2021 bis 2029. So sollen bei Biomasseanlagen 8,4 Gigawatt (GW), bei der Solarenergie 100 GW und bei der Windenergie an Land 71 GW an installierter Leistung ausgebaut werden, um die Zielmarke 65-Prozent bis ins Jahr 2030 zu erreichen.

Bei der Windkraft an Land sowie der Solarenergie wurden die Ausbauziele im Vergleich zum Klimaschutzprogramm um vier bzw. zwei GW erhöht.

I. Netzausbau und „Post-Förderungs-Ära“

Die geplante EEG-Novelle enthält eine Reaktion auf die Verzögerungen beim Netzausbau. So sollen unterschiedliche Maßnahmen Windparkplaner nach Süddeutschland locken, um die Verzögerungen beim Netzausbau zu kompensieren. Auch sollen künftig größere PV-Dachanlagen ausgeschrieben werden. Weiterhin soll eine Dämpfung der Kostenentwicklung durch das EEG verfolgt werden, indem ab 2021 insbesondere die Einnahmen durch zusätzliche Haushaltsmittel aus dem Gesamthaushalt für staatliche Zuschüsse und über Einzelmaßnahmen, die die Förderkosten senken, erhöht werden. Gemeint ist bspw. eine Anpassung der Höchstwerte in den Ausschreibungen für Windanlagen und Photovoltaik, eine schnellere Reaktion des atmenden Deckels der Photovoltaik auf Kostenentwicklungen bei den Solaranlagen und eine Erhöhung des Wettbewerbs bei den Ausschreibungen für Solaranlagen durch eine Erweiterung der Flächenkulisse. Auch soll eine „Post-Förderungs-Ära“ beginnen. Für „ausgeförderte Anlagen“, also Erneuerbare-Energien-Anlagen, deren 20-jähriger Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, wird der Rechtsrahmen angepasst. Damit ist beabsichtigt, einen Rückbau von Anlagen ohne EEG-Förderung zu verhindern, indem Betreibern die Direktvermarktung des Stroms ermöglicht wird.

Die geplante Regelung für ausgeförderte PV-Anlagen ist zu begrüßen, da die weitere Einspeisung insbesondere auch für kleine PV-Anlagen nach Ablauf der EEG-Förderung ermöglicht wird und keine über den Marktwert des entsprechenden Stroms hinausgehende Vergütung vorgesehen ist.

II. Finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern an Windenergieanlagen

Außerdem sind die vorgesehenen §§ 36k, 42 des EEG-Entwurfs relevant. Diese Regelungen normieren das vom BMWi Anfang Mai veröffentlichte Eckpunktepapier (wir berichteten in KNSA-Beitrag Nr. 216/2020), welches die finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern am Betrieb von Windenergieanlagen zum Gegenstand hatte. Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Akzeptanz des Windkraftausbaus an Land. Im aktuellen Entwurf ist in § 36k Absatz 1 und 2 geplant, dass Kommunen je produzierter Kilowattstunde Strom einen Anteil von 0,2 Cent vom jeweiligen Betreiber erhalten. Das BMWi und die Stimmen aus der Praxis halten so eine finanzielle Partizipation von rund 20.000 Euro je Windenergieanlage für die Standortkommune für realistisch. Infolge der zusätzlichen Akzeptanz erhofft sich das Ministerium die Bereitstellung zusätzlicher notwendiger Flächen.

In § 36k Absatz 3 in Verbindung mit § 42 des Referentenentwurfs ist wiederum die Option für Betreiber neuer Windenergieanlagen geregelt, wonach anstelle der ausschließlichen Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen zusätzlich den betroffenen Anwohnern der Standortkommune ein vergünstigter Bürgerstrom angeboten werden kann. Für die Kommunen hat diese Option zur Konsequenz, dass sich die Zahlung des Betreibers an die Standortkommune pro Kilowattstunde von 0,2 Cent auf 0,1 Cent reduziert. Die Wertschöpfungsbeteiligung der Kommune wird also halbiert. Voraussetzung für diese Option ist allerdings, dass der Anlagenbetreiber den Abschluss von mindestens 80 vergünstigte Stromlieferverträge mit Anwohnern der Standortkommune nachweisen muss. Anders als noch im Eckpunktepapier des BMWi vorgesehen, ist in der jetzigen Regelung eine Ausnahme zu der vorgenannten Voraussetzung geplant. Sofern der Anlagebetreiber von der Option des Bürgerstroms Gebrauch machen will, es aber nicht zu den 80 Vertragsabschlüssen mit Anwohnern kommt, ist er verpflichtet, an die

Standortkommune für jeden nicht abgeschlossenen Vertrag (Verträge + X = 80) 100 Euro zusätzlich zu der 0,1 Cent-Beteiligung zu zahlen. Unterschreiben also lediglich 40 Anwohner im Radius der jeweiligen Windenergieanlage, muss der Betreiber 4.000 Euro an die Kommune zusätzlich zu den 0,1 Cent je Kilowattstunde abführen.

Im Abschnitt „Besonderer Teil“ des Entwurfs werden die einzelnen Vorschriften weiter erläutert. Da die auf dieser Grundlage erfolgten Zahlungen des Anlagebetreibers an die Standortkommune zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung erfolgen, sind diese nach Auffassung des Ministeriums als Betriebsausgabe im Sinne des § 4 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes anzusehen und können damit ertragsmindernd bei Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer in Ansatz gebracht werden. Ferner erfolgen die Zahlungen auf Grundlage eines privatrechtlich ausgestalteten Vertrags. Ob es sich dabei tatsächlich um einen Schenkungsvertrag handelt, lässt das BMWi dem Wortlaut nach offen, hebt jedoch gleichzeitig das Schriftformerfordernis nach § 518 BGB auf. Nach dieser Bestimmung müsste eine Schenkung eigentlich notariell beurkundet werden, um die Nichtigkeit nach § 134 BGB zu vermeiden. Weiter wird aus Transparenzgesichtspunkten und zur Akzeptanzsteigerung den Standortkommunen empfohlen, die mit den Betreibern geschlossenen Verträge bzw. die Verwendung der Mittel zu veröffentlichen. Das BMWi geht im Übrigen in den Erläuterungen davon aus, dass eine strafrechtliche Relevanz durch Zahlung des Anlagenbetreibers an die Standortkommune ausgeschlossen ist. Weiter wird davon ausgegangen, dass die diesbezüglichen Einkünfte der Standortkommunen aus diesen Zahlungen im kommunalen Finanzausgleich nicht als nicht-steuerliche Einnahmen berücksichtigt werden dürfen. Auch wird eine strafrechtliche Relevanz der Zahlungen ausgeschlossen, da die Zahlungen des Betreibers keinen direkten bzw. indirekten Gegenleistungsanspruch gegenüber der Standortkommune begründen und somit keine bestimmten Handlungen von dieser zu erwarten sind.

III. Weiteres Verfahren

Das Bundeskabinett berät laut Medienberichten am 23. September über den Entwurf. Im Anschluss wird mit einer Anhörung der Verbände gerechnet.

Sollte dieser Entwurf in der aktuellen Fassung das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, erhalten alle Standortkommunen, auf deren Gemeindegebiet ab dem Jahr 2021 eine Windenergieanlage betrieben wird und die EEG-gefördert ist, Zahlungen des Anlagenbetreibers. Die Zahlung kann dabei von der jeweiligen Gemeinde frei verwendet werden.

Interessant ist jedoch, was der Entwurf bezüglich der Wertschöpfungsbeteiligung nicht geregelt hat:

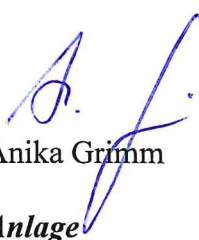
- Nachbargemeinden werden finanziell auch dann nicht beteiligt, wenn sich eine Gemeinde entschließt, eine Fläche für eine Anlage an der Grenze zur Nachbargemeinde auszuweisen. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle verlagert sich hier das Akzeptanzproblem auf die betroffene Nachbargemeinde.
- EEG-Unabhängigkeit: Einerseits sollen Kommunen, die die Belastungen des Windkraftausbaus akzeptieren, finanziell profitieren. Andererseits führt der Wegfall der EEG-Förderung bei einer Anlage zum Wegfall der kommunalen finanziellen Beteiligung. Die Belastungen der Anlage bleiben. Insofern kommt unweigerlich der paradoxe Wunsch auf, dass sich die Anlagen wirtschaftlich nicht alleine tragen (die Fachagentur Windenergie geht davon aus, da der Börsenstrompreis historisch tief ist). Um dieses Risiko zu vermeiden, hatte sich die Landesgeschäftsstelle für eine vom EEG isolierte öffentlich-rechtliche Sonderabgabe ausgesprochen.

- Zahlungshöhe: Neben der EEG-Abhängigkeit stellt sich die Frage, ob eine planbare wiederkehrende Zahlung an die Kommunen stattfinden wird. Dies ist vermutlich nicht der Fall. Zwar weht je nach Region in bestimmter Zeit Wind, allerdings hängt die Höhe der Zahlung auch davon ab, ob es einen Bürgerstrom gibt und ob ggf. 80 Verträge erreicht werden. Letzteres führt demnach immerhin zu einer planbaren Mindesthöhe (s.o. Bsp. 40 Verträge). Auch diesen Punkt erachtet die Landesgeschäftsstelle im vorliegenden Entwurf als mangelhaft, da die Beteiligungskomponente entgegen unserer Forderung nicht rechtssicher planbar ist.
- Altanlagen (Repowering-Anlagen) sollen entgegen der letzten Äußerungen des BMWi nicht einbezogen werden. Der Entwurf gibt jedoch hierzu keine weiteren Hinweise.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass viele Punkte noch offen sind. Die Verankerung des „Klimaschutzprogramms 2030“ in der EEG-Novelle ist gesellschaftspolitisch durchaus sinnvoll. Auch ist der Ausbauplan eine sinnvolle Maßnahme, um besser zu erkennen, wo die Energiewende im Moment steht. Aus kommunaler Sicht ist die Wertschöpfungsbeteiligung an der Windenergie jedoch in den Details bislang unbefriedigend. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob es sich um eine zivilrechtliche Schenkung oder eine Außenbereichsabgabe handelt, sondern es ist bedeutsam, ob die finanzielle Beteiligung der Kommunen für die Dauer der Belastungen durch die Windenergieanlage planbar, rechtssicher, durchsetzbar und wiederkehrend ist.

Einzelheiten können dem als **Anlage** beigefügten Gesetzesentwurf entnommen werden. Für Anmerkungen und Hinweise bis zum **01.10.2020**, per E-Mail an: a.grimm@sgsa.info, sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlage